

Krankenhauspraktikumsordnung des Studiengangs Seeverkehr, Nautik und Logistik

Präambel

Die Krankenhauspraktikumsordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung im Krankenhaus als Teil des Studiums im Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.)“ als Veranstaltung des Moduls „Personalfürsorge“. Sie orientiert sich an den Ausbildungsanforderungen der StAK (Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen) für die praktische Ausbildung.

1 Grundsätze und Ziele

- 1.1 Das Krankenhauspraktikum dient dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer nautischen Schiffsoffizierin/eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. Das Praktikum wird in der Veranstaltung „Gesundheitspflege“ inhaltlich vorbereitet. Während des Praktikums werden praktische Übungen und Unterweisungen auf der Grundlage der „Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kaufahrteischiffen“ vermittelt. Die Teilnahme am Krankenhauspraktikum ist eine Voraussetzung für die Erteilung des Befähigungszeugnisses.
- 1.2 Ziel des Krankenhauspraktikums ist es, umfassend die Aufgaben aus dem Arbeitsbereich „Krankenfürsorge an Bord“ kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden.
- 1.3 Die Ausbildungsinhalte (s. Leitfaden im Anhang) sind entsprechend der o.a. Ausbildungsanforderungen zu erfüllen. Das Krankenhauspraktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend der Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Hochschulrechts.

2 Praxisstellen

- 2.1 Das Praktikum ist in Krankenhäusern zu absolvieren, die für das Erreichen der Ausbildungsziele geeignet sind.
- 2.2 Alle Studierenden, die ein Krankenhauspraktikum ableisten müssen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig selbst nach besten Kräften, unterstützt durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs, um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen.
- 2.3 Die Hochschule ist bestrebt, durch Absprachen oder Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Krankenhäusern, soweit möglich, die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisstellen zu unterstützen.

3 Dauer

Das Krankenhauspraktikum ist im Umfang von 14 Tagen (3 CP) abzuleisten. Etwai-ge Fehlzeiten werden hierbei nicht mitgerechnet.

4 Meldung und Zulassung

Das Krankenhauspraktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im vierten Fachsemester vorgesehen. Die Veranstaltung „Gesundheitspflege“ soll vor-her besucht worden sein.

5 Aufgaben der Studierenden

5.1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.

5.2 Die Studierenden verpflichten sich mit der Annahme der Praxisstelle:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig wahrzunehmen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.

6 Aufgaben der Hochschule

6.1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Krankenhäuser.

6.2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung des Krankenhauspraktikums ernennt die Hochschule eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten.

6.3 Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praktika an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.

7 Aufgaben der Praxisstelle

7.1 Die Praxisstelle soll den Studierenden die Ausbildungsinhalte gemäß Leitfaden im Anhang anbieten.

7.2 Die Praxisstelle stellt der/dem Studierenden eine Bescheinigung aus, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.

8 Anerkennung des Krankenhauspraktikums

- 8.1 Voraussetzungen für die Anerkennung des Krankenhauspraktikums durch die Hochschule ist die Vorlage einer Bescheinigung des Krankenhauses über die Durchführung des Praktikums mit Angaben über den zeitlichen Umfang und der praktischen Tätigkeiten.
- 8.2 Die/der Praktikumsbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

9 Schlussbestimmung

Diese Krankenhauspraktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Bachelor-Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.)“ an der Fachhochschule Flensburg vom 4. Juni 2008.

Diese Krankenhauspraktikumsordnung ist ebenfalls Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Bachelor-Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.)“ an der Fachhochschule Flensburg vom 12. Januar 2011.

Ausgefertigt:

Flensburg, 24. Oktober 2011

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Technik
- Der Dekan -

gez. Prof. Dr. Helmut Erdmann

Anhang

Leitfaden

Praktische Übungen und Unterweisungen während der Ausbildung im Krankenhauspraktikum auf der Grundlage der „Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“

- Wechselseitige Krankenuntersuchung nach vorgegebenen Befunden
- Anamnese und Befunderhebung
- Pulszählung an verschiedenen Körperstellen
- Temperaturmessung
- Symptomanalyse an Hand der Anleitung, Differentialdiagnostik nach vorgegebenen Symptombildern, Formulierung einer funktärztlichen Anfrage
- Bestimmung und Bezeichnung der Körpergegenden
- Verabreichung von Arzneimitteln verschiedener Art
- Erlernen der Injektionstechnik
- Anlegen von Infusionen, Blasenpunktion
- Magenspülung
- Einlauf, Anwendung von Wärme und Kälte
- Allgemeine Krankenpflege
- Spezielle Krankenpflege von Infektionskranken
- Isolation, hygienisches Verhalten, Desinfektion
- Logistisches Vorgehen bei Massenunfällen, Reanimationsmethoden
- Behandlung Unterkühlter nach Seenotrettung
- Bergung Verletzter aus unterschiedlichen Situationen
- Lagerung und Transport Verletzter
- Anwendung der schwimmfähigen Krankentrage
- Anwendung von Verbandsmaterialien und Hilfsmitteln
- Ruhigstellung und Schienungen
- Stillung von Blutungen
- Nähen und Klammern mit geeigneten Übungsmaterialien
- Infiltrationsanästhesie
- Sterilisation von Instrumenten
- Umgang mit sterilem Material
- Richtiges Waschen der Hände, Anziehen der Handschuhe
- Ektropionieren
- Augenspülung
- Einträufeln von Augentropfen und Einstreichen von Augensalbe
- Fremdkörperentfernung aus dem Auge
- Inspektion der Mundhöhle
- Behandlung von Zahnschmerzen
- Anwendung von Medikamenten bei toxikologischen Notfällen, Abnahme und Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial, Ansetzen von Desinfektionslösungen
- Kontrolle der Medikamente und Anfertigung von Bestellungen
- Pflege der Instrumente und Krankenpflegeartikel
- Führung des Behandlungsbuches
- Führung des Betäubungsmittelbuches
- Abfassung eines Unfallberichtes / einer Unfallmeldung
- Abfassung einer Meldung über den Verdacht einer Berufskrankheit
- Bericht über einen besonderen Krankheitsfall
- Meldung einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz, Behandlung von Geschlechtskrankheiten
- Feststellung des Todes und Bericht über einen Todesfall